

Ansichtssache

Ausdruck von Lebensfreude oder schlicht Lärm?

Die Öffentlichkeit war empört und das „Hamburger Abendblatt“ titelte am 18. November 2006: „Wer will diesen Kindern das Lachen verbieten?“ Der Fall des Kindergartens „Marienkäfer“, der nach einem Beschluss des Landgerichts Hamburg geschlossen werden musste, erregte über die Grenzen Hamburgs hinaus Aufsehen. Da unter solchen Umständen auch die Politik nicht mehr ruhen kann, gab es eine Initiative der hamburgischen SPD-Fraktion, ein „Kinderlärm-Gesetz“ (!) zu installieren (BüDrs. 18/5563) mit der Aussage, dass „... die durch Kinder verursachten Immissionen ... grundsätzlich unvermeidbar und als sozialadäquat hinzunehmen ... (sind).“ Schlussendlich wurde dann mit einem § 29a eine entsprechende Normierung in das Hamburgische Ausführungsgesetz zum SGB VIII aufgenommen, in der es jetzt heißt:

„Durch kindliches Spielen erzeugter Lärm im Bereich von Kindertageseinrichtungen oder Schulen ist eine notwendige Ausdrucksform und Begleiterscheinung des kindlichen Spielens, ... Kinderlärm ist daher als selbstverständlicher Ausdruck kindlicher Entfaltung hinzunehmen ...“.

Solche von politischem Aktionismus getragene Vorstöße verkennen das Problem, dem sich sachlich zu nähern gilt, denn: Jenseits des Emotionalen ist Kinderlärm eben auch Lärm und Lärm ist nach den medizinischen Erkenntnissen eine „Umweltgeißel“ (Becher, Lärmstörungen ..., DWW 1994, 130) und damit auch ein Problem des (Umwelt-) Rechts. Das Bürgerliche Gesetzbuch des Jahres 1900 fand mit § 906 BGB auf der Ebene des privatrechtlichen Ausgleichs von Grundeigentümern untereinander die erste Regelung: Zwar steht einem Eigentümer ein allgemeiner „Eigentumsfreiheitsanspruch“ zur Seite, dieser wird aber eingeschränkt

durch ein von § 906 BGB gebildetes Schrankensystem. Danach sind Beeinträchtigungen nicht abwehrbar, durch die Eigentümer „nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ...“ werden oder die „ortsüblich“ sind. Im Jahre 1994 erhielt diese Vorschrift eine Konkretisierung der „Unwesentlichkeit“: Nach § 906

der Ausschusses für Immissionsschutz hat sich des Freizeitbereichs angenommen (NVwZ 1997, 469). Geklärt ist, dass Ansprüche aus diesen Normen sowohl vor den Verwaltungsgerichten wie auch vor den Zivilgerichten geltend gemacht werden können und dass die Beurteilung durch diese Gerichtszweige zu regel-

zehn dB eine Verdoppelung der vom Menschen empfundenen Lautstärke. Zusätzlich wird der Schalldruck unter Berücksichtigung der Empfindung des menschlichen Ohrs „bewertet“; es gibt die Schalldruckpegel A bis C: Der regelmäßig angewandte Pegel ist der Schalldruckpegel „A“, so dass die Schallintensität als dB (A) bezeichnet wird.

Aus der Intensität des Schalldrucks über einen bestimmten Zeitraum ergibt sich dann der Mittelungspegel; besonders eingerechnet werden informations- oder impulshaltige Geräusche und man erhält den entscheidenden Beurteilungspegel. Praktisch sind die so ermittelten Werte von Bedeutung, denn: Werden diese Werte überschritten, liegt grundsätzlich eine wesentliche Beeinträchtigung vor. Rechtlich gesehen kann es jedoch entscheidend sein, nach welchem der genannten Lärmregelwerke vorzugehen ist. Sie enthalten, je nach ihrem eigentlichen Anwendungsbereich unterschiedliche Richtwerte, nicht zuletzt auch deshalb, weil die Beurteilungszeiträume für Lärm von Freizeiteinrichtungen zu ganz anderen Ergebnissen führen, als etwa für Lärm an einem ganztägig besetzten Arbeitsplatz. Außerdem beschreiben die einzelnen Regelwerke zwar jeweils ihren Anwendungsbereich, aber keineswegs eindeutig. Ausdrücklich für Lärm in Kindergärten erklärt sich keines der Regelwerke für einschlägig.

Damit obliegt die Lösung des Problems „Kindergartenlärm“ letztlich dem jeweils erkennenden Gericht, dem als Instrumentarium entweder die entsprechende Anwendung der TA Lärm (so das Landgericht Hamburg) oder das Vorgehen unmittelbar aus den §§ 906 BGB/3 BImSchG (Dietrich/Kahle, a. a. O.) zur Verfügung steht, ohne dass es auf die verfeinernden Vorgaben technischer Regelwerke zurückgreifen kann.

■ **Kaum ein nachbarrechtliches Thema ist zuletzt so kontrovers und emotional diskutiert worden, wie der Umgang mit Lärm, der von Kindertagesstätten in Wohngebieten ausgeht. Richtlinien für die Beurteilung der Geräuschemissionen gibt es nicht und so obliegt es den Gerichten, die Grenzen des noch hinnehmbaren Lärms zu bestimmen.**

Dr. Thomas Fraatz-Rosenfeld, FA für Verwaltungs- sowie Miet- und WEG-Recht, www.anwaelte-ilstertal.de

Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten nunmehr Immissionen dann als „unwesentlich“, wenn sie unterhalb der Richtwerte oder Grenzwerte von in Gesetzen, Rechtsverordnungen oder Verwaltungsvorschriften nach dem BImSchG liegen. Heute gibt es einen großen Kanon solcher umweltbezogenen Vorschriften (überwiegend) im öffentlichen Recht. Soweit es die Beeinträchtigung durch Lärm angeht, gibt es Regelwerke mit durchaus unterschiedlichen Richt- und Grenzwertbeschreibungen: So regelt die DIN 2058 die Zulässigkeit von Lärm am Arbeitsplatz, die „Technische Anleitung Lärm“ (§ 48 BImSchG) beschäftigt sich mit Schall aus Gewerbeanlagen, die Sportanlagenlärm-schutzverordnung (= 18. Verordnung zum BImSchG) mit dem Sportlärm und die „Freizeitlärm-Richtlinie“ des Län-

mäßig gleichen Ergebnissen führt. Nicht geklärt ist dagegen, welche Vorschriften der Beurteilung des von Kindergärten ausgehenden Lärms zugrundezulegen sind. Technisch gesehen ist „Lärm“ zunächst einmal Schall, und damit die Freisetzung von Energie mit der Folge, dass Luft oder andere „Träger“ in Wellen unterschiedlicher Frequenzen versetzt werden. Der sich ergebende „Schalldruckpegel“ erzeugt im menschlichen Ohr das Geräusch. Da Schall sich in alle Richtungen gleichmäßig ausbreitet, nimmt dieser Druck vom Ausgangspunkt her logarithmisch ab, so dass die den Schalldruckpegel bezeichnende Maßeinheit „Dezibel“ (dB) entsprechend interpretiert werden muss: Eine Abnahme um drei dB bedeutet praktisch eine Halbierung der Energie, die Zunahme um